

**Studienreglement 2017**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Architektur**  
**Departement Architektur**

vom 18. Oktober 2016

		<b>Artikel</b>
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	9 – 20
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	21 – 36
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	37 – 41
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	42 – 45
Anhang	Qualifikationsprofil	

# **Studienreglement 2017 für den Bachelor-Studiengang Architektur**

## **Departement Architektur**

vom 18. Oktober 2016 (Stand am 18. Oktober 2016)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>(1)</sup>,

*verordnet:*

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH) das Bachelor-Diplom in Architektur erworben werden kann.

##### **Art. 2** Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Architektur (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Architektur  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Arch).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Architecture  
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Arch).

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

**Art. 3** Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und  
Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-  
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der  
ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>2</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH  
Zürich vom 30. November 2010<sup>3</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

**2. Abschnitt:       Kreditsystem**

**Art. 4**       Grundsatz

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Trans-  
fer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien  
der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Vom Kreditsystem ausgenommen ist das Praktikum; diesem werden keine KP  
zugeordnet (vgl. Art. 20).

**Art. 5**       Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen  
Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum um-  
fasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich  
sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP  
pro Studienjahr erwerben können.

**Art. 6**       Zuordnung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> Das D-ARCH ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine  
bestimmte Anzahl KP zu.

---

<sup>2</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>3</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>4</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

#### **Art. 7** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

#### **Art. 8** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer**

#### **Art. 9** Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

Die Ausbildung im Studiengang ist in drei Lehrbereiche gegliedert, welche nebeneinander und aufeinander bezogen das ganze Studium durchziehen. Der erste Lehrbereich steht im Mittelpunkt und umfasst das architektonische Entwerfen und Konstruieren sowie das künstlerische Denken und Arbeiten. Der zweite Lehrbereich beinhaltet die naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen, während der dritte Lehrbereich geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen umfasst.

Die Ausbildung vermittelt den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis ein Grundlagenwissen in der Methodik des architektonischen Entwerfens und Konstruierens und in der ganzheitlichen Bewältigung architektonischer Aufgaben unter Einbezug der erwähnten weiteren Disziplinen. Diese Qualifikationen sollen die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können.

#### **Art. 10** Erläuterungen zum Studienablauf, Fachberatung

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf ein anschliessendes Master-Studium.

<sup>3</sup> Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsstelle des D-ARCH zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 16 geregelt.

#### **Art. 11** Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 37 Abs. 2 sowie eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur erforderlich (vgl. Art. 20).

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet, zuzüglich der für die praktische Tätigkeit erforderlichen sechs Monate. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünfeinhalb Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

<sup>4</sup> Wird während des Bachelor-Studiums ein Praktikum von insgesamt 12 Monaten absolviert (vgl. Art. 20 Abs. 2), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin.

## **Art. 12** Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-ARCH legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(5)</sup> und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(6)</sup> der Rektorin/des Rektors geregelt.

## **Art. 13** Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen<sup>(7)</sup> der Rektorin/des Rektors.

## **Art. 14** Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Lerneinheiten der ETH Zürich handelt.

## **Art. 15** Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung<sup>(8)</sup> der Schulleitung geregelt.

---

<sup>5</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>7</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 16**      Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

<sup>1</sup> Während des Bachelor-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP), sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Ein Mobilitätsaufenthalt ist erst möglich, wenn die Basisprüfung, die Fächer mit Semesternote „Entwerfen und Konstruieren I und II“ und „Architektur und Kunst I und II“ sowie die Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ bestanden sind. Die weiteren Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

<sup>3</sup> Es können maximal 20 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden. Eine Anrechnung ist ausschliesslich in der Kategorie „Wahlfächer und Vertiefungsgebiete“ und für die Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ möglich. Die vom D-ARCH festgelegten weiteren Bedingungen für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

<sup>4</sup> Werden für die Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ KP an anderen universitären Hochschulen erworben, so zählen diese nicht als Mobilitäts-KP. Der Entscheid über die Anrechnung für das Bachelor-Diplom erfolgt gemäss Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“<sup>(9)</sup>.

<sup>5</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

<sup>6</sup> Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(10)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(11)</sup> der Rektorin/des Rektors.

## **Art. 17**      Zulassung zum Master-Studium

<sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Architektur der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

---

<sup>9</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>10</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>11</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## 2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

### Art. 18 Gliederung nach Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Architektur erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 37 Abs. 2 festgelegt:

- a. Grundlagenfächer des Basisjahres
  - 1) Fächer der Basisprüfung,
  - 2) Fächer mit Semesternote;
- b. Grundlagenfächer des übrigen Bachelor-Studiums;
- c. Entwurf;
- d. Wahlfächer und Vertiefungsarbeiten;
- e. Wissenschaft im Kontext;
- f. Seminarwochen;
- g. Praktikum.

<sup>2</sup> Das D-ARCH ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

### Art. 19 Übersicht über die Kategorien

<sup>1</sup> **Grundlagenfächer des Basisjahres:** Diese dienen der Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für das weitere Studium. Es werden wichtige Phänomene, Themen und Konzepte der Architekturdisziplin eingeführt. Entwerfen, Konstruieren, künstlerisches Denken und Arbeiten sowie die Natur- und Geisteswissenschaften bilden die zentralen Komponenten des Basisjahres. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sowie für die weiteren Leistungskontrollen im Basisjahr sind in Art. 27 – 31 geregelt.

<sup>2</sup> **Grundlagenfächer des übrigen Bachelor-Studiums:** In diesen werden weitere Grundlagen und Kenntnisse in den Bereichen Architektur, Konstruktion und in den naturwissenschaftlich-technischen sowie geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vermittelt. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

<sup>3</sup> **Entwurf:** Der Entwurfsunterricht in den verschiedenen Bereichen der Architektur, des Städtebaus und der Landschaftsarchitektur bildet während der gesamten Studienzzeit eine der zentralen Komponenten des Architekturstudiums. In den Entwurfsunterricht können weitere, inhaltlich auf die Entwurfsaufgabe abgestimmte Disziplinen integriert werden. Die Einzelheiten für das Belegen der Lerneinheiten und für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

<sup>4</sup> **Wahlfächer und Vertiefungsarbeiten:** In dieser Kategorie können die erforderlichen KP wahlweise nur mit Wahlfächern, nur mit Vertiefungsarbeiten oder mit einer Kombination aus beiden erworben werden.

- a. **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung des Grundwissens und der Vertiefung von spezifischen Fragestellungen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 35 geregelt.
- b. **Vertiefungsarbeiten:** Sie können zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema der Architektur ausgeführt werden. Werden mehrere Arbeiten ausgeführt, so sind sie aus den Fachbereichen von mindestens zwei verschiedenen Instituten des D-ARCH zu wählen. Die Einzelheiten sind in Art 34 geregelt.

<sup>5</sup> **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“<sup>(12)</sup> geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 35 dieses Studienreglements.

<sup>6</sup> **Seminarwochen:** Als Ergänzung zum Studienplan werden vom D-ARCH in jedem Semester einwöchige Seminarwochen in kleinen Unterrichtsgruppen durchgeführt. An Beispielen eng umschriebener Sachfragen werden einerseits Fachkenntnisse erweitert, andererseits wird das Verständnis für Wissens- und Lebensbereiche im Umfeld der Architektur vertieft. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 36 geregelt.

<sup>7</sup> **Praktikum:** Zur Ergänzung des Studiums sind praktische Tätigkeiten im Bereich der Architektur, d. h. in Projektierungs- und Ausführungsbüros, im Bauhauptgewerbe oder in ihm verwandten Bereichen zu absolvieren. Die Praxistätigkeit soll möglichst viele Arbeitsphasen der Architektentätigkeit umfassen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 20 geregelt.

## **Art. 20**      Besondere Bestimmungen für das Praktikum

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms muss der Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur erbracht werden.

<sup>2</sup> Zur Erleichterung der Studienplanung wird betreffend Master-Studium auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Für den Erwerb des Master-Diploms muss der Nachweis über *weitere* sechs Monate praktische Tätigkeit im Bereich Architektur erbracht werden. Es wird empfohlen, bereits während des Bachelor-Studiums die gesamte Praktikumszeit von 12 Monaten nach dem 4. Studiensemester zu absolvieren.

<sup>3</sup> Von praktischen Tätigkeiten vor dem Studium können maximal sechs Monate angerechnet werden, sofern mindestens drei Monate am gleichen Ort ausgeübt wurden.

---

<sup>12</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>4</sup> Der Nachweis über die praktische Tätigkeit erfolgt über eine schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber. Über die Anrechnung der praktischen Tätigkeit entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin anhand der vorliegenden schriftlichen Bestätigung.

<sup>5</sup> Der praktischen Tätigkeit werden keine KP zugeordnet. Sie ist während Urlaubssemestern auszuüben.

### **3. Kapitel:            Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt:        Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 21    Leistungsbewertung**

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

##### **Art. 22    Zulassung zu Leistungskontrollen**

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich handelt.

##### **Art. 23    Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(13)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(14)</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>13</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>14</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 24** Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>15</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>16</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **Art. 25** Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>3</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

## **Art. 26** Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>17</sup>.

---

<sup>15</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>16</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>17</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## **2. Abschnitt: Basisprüfung und Fächer mit Semesternote im Basisjahr**

### **Basisprüfung**

#### **Art. 27** Prüfungsfächer und Prüfungsblöcke der Basisprüfung

Die Basisprüfung umfasst sieben Prüfungsfächer mit je einer Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

##### **a. Prüfungsblock 1 der Basisprüfung:**

- Tragwerksentwurf I und II
- Soziologie I und II
- Einführung Denkmalpflege I und II

##### **b. Prüfungsblock 2 der Basisprüfung:**

- Architekturgeschichte und -theorie I und II
- Baumaterialien I und Bauphysik I
- Städtebau I und II
- Mathematisches Denken und Programmieren I und II

#### **Art. 28** Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

<sup>1</sup> Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>(18)</sup> und gemäss der diesbezüglichen Weisung<sup>(19)</sup>.

<sup>3</sup> Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>4</sup> Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(20)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(21)</sup> der Rektorin/des Rektors.

---

<sup>18</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>19</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>20</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>21</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 29** Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung, Notengewichte

<sup>1</sup> Die Basisprüfung ist bestanden, wenn in jedem der zwei Prüfungsblöcke der Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt, d.h. wenn jeder der zwei Prüfungsblöcke bestanden ist. Die Noten der einzelnen Prüfungen haben alle das gleiche Gewicht.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die Prüfungsblöcke mit Notendurchschnitt unter 4, wobei alle Prüfungen eines solchen Prüfungsblocks zu wiederholen sind.

<sup>3</sup> Die zu wiederholenden Prüfungsblöcke müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

## **Fächer mit Semesternote im Basisjahr**

### **Art. 30** Fächer mit Semesternote: Lehrangebot, Zusammensetzung, Leistungskontrollen und Fristen

<sup>1</sup> Zu den Fächern mit Semesternote im Basisjahr gehören folgende, obligatorisch zu absolvierende Lerneinheiten (Semesterkurse):

- a. Entwerfen und Konstruieren I;
- b. Entwerfen und Konstruieren II;
- c. Architektur und Kunst I; *und*
- d. Architektur und Kunst II.

<sup>2</sup> Jeder Semesterkurs besteht aus mehreren Vorlesungen (theoretischer Teil) und Übungen (praktischer Teil). Die Zusammensetzung der Semesterkurse wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Zu jedem Semesterkurs gehören Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>4</sup> Die in Abs. 1 aufgeführten Semesterkurse müssen innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn absolviert sein, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung.

### **Art. 31** Ergebnis und Wiederholung der Fächer mit Semesternote

<sup>1</sup> Ein Semesterkurs nach Art. 30 Abs. 1 ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandener Semesterkurs muss wiederholt und bestanden werden, um die erforderlichen KP zu erwerben. Die Modalitäten für die Wiederholung der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 3).

<sup>3</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen die in Art. 30 Abs. 1 aufgeführten Semesterkurse bestanden werden. Den Studierenden steht hierfür folgende maximale Anzahl an Versuchen zu:

- a. Maximal drei Versuche, um die beiden Semesterkurse „Entwerfen und Konstruieren I“ sowie „Entwerfen und Konstruieren II“ zu bestehen.
- b. Maximal drei Versuche, um die beiden Semesterkurse „Architektur und Kunst I“ sowie „Architektur und Kunst II“ zu bestehen.
- c. Vorbehalten bleiben Art. 45 Abs. 2 Bst. c und d im Falle eines Wechsels vom Studienreglement 2011 ins vorliegende Studienreglement 2017.

<sup>4</sup> Wird mehr als ein Semesterkurs „Entwerfen und Konstruieren“ oder mehr als ein Semesterkurs „Architektur und Kunst“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

### **3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium**

#### **Art. 32** Grundlagenfächer des übrigen Bachelor-Studiums

<sup>1</sup> Die Leistungskontrolle in der Kategorie „Grundlagenfächer des übrigen Bachelor-Studiums“ erfolgt in Form von Prüfungen, die nach Massgabe von Abs. 3 zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

**a. Prüfungsblock 1:**

- Tragwerksentwurf III und IV
- Architekturgeschichte und -theorie III und IV
- Mathematisches Denken und Programmieren III und IV

**b. Prüfungsblock 2:**

- Bauphysik II und III
- Geschichte des Städtebaus I und II
- Städtebau III und IV

**c. Prüfungsblock 3:**

- Architekturgeschichte und -theorie V und VI
- Bauprozess I und II
- Landschaftsarchitektur I und II
- Energie- und Klimasysteme I und II
- Konstruktion V und VI

<sup>4</sup> Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt. Die Noten der einzelnen Prüfungen haben alle das gleiche Gewicht.
- c. Jeder nicht bestandene Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- d. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

### **Art. 33**      Entwurf

<sup>1</sup> Der Kategorie „Entwurf“ sind folgende Lerneinheiten zugeordnet:

- a. Entwurf III – IV (zweites Bachelor-Studienjahr); *und*
- b. Entwurf V – IX (drittes Bachelor-Studienjahr).

<sup>2</sup> Für die Belegung der Lerneinheiten „Entwurf“ gilt:

- a. Die Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ dürfen erst belegt werden, wenn alle Fächer mit Semesternote des Basisjahres nach Art. 30 bestanden sind.
- b. Die Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ dürfen erst belegt werden, wenn zwei Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ bestanden sind.

<sup>3</sup> In jeder Lerneinheit „Entwurf“ ist eine Semesterleistung zu erbringen. Die Leistung wird benotet.

<sup>4</sup> Wenn im Entwurfsunterricht weitere, inhaltlich auf die Entwurfsaufgabe abgestimmte Disziplinen integriert werden, so wird die Semesterleistung unter Mitwirkung der begleitenden Dozierenden beurteilt und mit einer einzigen Note bewertet.

<sup>5</sup> Die Modalitäten der Semesterleistungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>6</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

<sup>7</sup> Eine Semesterleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>8</sup> Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Lerneinheit belegt werden und die verlangte Semesterleistung mit einer Note von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 9).

<sup>9</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen mindestens zwei Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ und mindestens zwei Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ bestanden werden. Hierfür steht den Studierenden folgende maximale Anzahl an Versuchen zu:

- a. maximal drei Versuche, um zwei Lerneinheiten „Entwurf III – IV“ zu bestehen; und
- b. maximal drei Versuche, um zwei Lerneinheiten „Entwurf V – IX“ zu bestehen.

<sup>10</sup> Wird mehr als eine Lerneinheit „Entwurf III – IV“ oder mehr als eine Lerneinheit „Entwurf V – IX“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

<sup>11</sup> Es ist unzulässig, eine während des Bachelor-Studiums nicht bestandene Lerneinheit „Entwurf V – IX“ dem Master-Studium zuzuordnen.

## **Art. 34**      Vertiefungsarbeiten

<sup>1</sup> Vertiefungsarbeiten werden in den jeweiligen Fachgebieten der Institute des D-ARCH ausgeführt. Themen können von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Professoren und Professorinnen der Institute legen die Themen in Absprache mit den Studierenden fest. Der Inhalt der Vertiefungsarbeit kann sich auch auf den Inhalt eines Wahlfachs beziehen.

<sup>2</sup> Für die Leistungskontrolle gilt:

- a. sie umfasst entweder eine rein schriftliche Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung, *oder*
- b. sie umfasst eine gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit, einschliesslich Beschrieb, mit anschliessender mündlicher Prüfung.

<sup>3</sup> Mindestens bei einer Vertiefungsarbeit muss die Leistungskontrolle in Form einer rein schriftlichen Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung gemäss Abs. 2 Bst. a erfolgen. Dabei muss die schriftliche Arbeit in formaler Hinsicht die Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit erfüllen<sup>(22)</sup>.

<sup>4</sup> Eine Arbeit gemäss Abs. 2 Bst. b umfasst neben dem gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Teil einen schriftlichen Beschrieb zur Fragestellung, Methodik und zum möglichem Erkenntnisgewinn der Arbeit.

<sup>5</sup> Die Studierenden legen die mündliche Prüfung beim Professor/bei der Professorin ab, mit dem/der sie das Thema der Vertiefungsarbeit abgesprochen haben (vgl. Abs. 1).

<sup>6</sup> Die schriftliche bzw. gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit und die mündliche Prüfung werden je einzeln bewertet. Diese beiden Bewertungen werden miteinander verrechnet und ergeben die Gesamtnote für die Vertiefungsarbeit. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

---

<sup>22</sup> Siehe ergänzend dazu: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007 (RSETHZ 414)

<sup>7</sup> Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Arbeit bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit genügend ist.

<sup>8</sup> Eine Vertiefungsarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach Abs. 6 mindestens 4 beträgt.

<sup>9</sup> Eine Vertiefungsarbeit gilt als nicht bestanden, wenn:

- a. die Gesamtnote unter 4 liegt; *oder*
- b. die schriftliche bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit ungenügend ist und deshalb die mündliche Prüfung nicht abgelegt werden kann; in einem solchen Fall wird das Nichtbestehen mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt.

<sup>10</sup> Eine nicht bestandene Vertiefungsarbeit kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Vertiefungsarbeit ausgeführt werden und die Leistung mit einer Gesamtnote von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 11).

<sup>11</sup> Wird mehr als eine Lerneinheit „Vertiefungsarbeit“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

<sup>12</sup> Die gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Vertiefungsarbeiten werden öffentlich ausgestellt. Rein schriftliche Vertiefungsarbeiten werden öffentlich zugänglich gemacht.

## **Art. 35** Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

<sup>6</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

## **Art. 36** Seminarwochen

<sup>1</sup> Die in einer Seminarwoche erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Seminarwoche kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Seminarwoche belegt werden und die verlangte Leistung mit „bestanden“ bewertet sein.

## **4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms**

### **1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag**

#### **Art. 37** Kreditpunkte je Kategorie, Nachweis über das Praktikum

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind erforderlich:

- a. 180 KP nach Massgabe von Abs. 2; und
- b. ein Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 20.

<sup>2</sup> Die erforderlichen 180 KP sind in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 3 und 4 geregelt:

- |  |              |
|--|--------------|
| a. <b>Grundlagenfächer des Basisjahres</b>               | <b>60 KP</b> |
| 1) Fächer der Basisprüfung (28 KP)                       |              |
| 2) Fächer mit Semesternote (32 KP)                       |              |
| b. <b>Grundlagenfächer des übrigen Bachelor-Studiums</b> | <b>44 KP</b> |
| c. <b>Entwurf</b>  | <b>56 KP</b> |
| d. <b>Wahlfächer und Vertiefungsarbeiten</b>             | <b>12 KP</b> |
| d. <b>Wissenschaft im Kontext</b>                        | <b>4 KP</b>  |
| e. <b>Seminarwochen</b>                                  | <b>4 KP</b>  |

<sup>3</sup> Von den erforderlichen 60 KP in der Kategorie «Grundlagenfächer des Basisjahres» (Abs. 2 Bst. a) müssen:

- a. 28 KP aus der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung»; und
- b. 32 KP aus der Unterkategorie «Fächer mit Semesternote» stammen.

<sup>4</sup> In der Kategorie «Wahlfächer und Vertiefungsarbeiten» (Abs. 2 Bst. d) können die erforderlichen 12 KP wahlweise nur mit Wahlfächern, nur mit Vertiefungsarbeiten oder mit einer Kombination aus beiden erworben werden.

## **Art. 38**      Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 37 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünfenehalb Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 37 Abs. 2 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 37 Abs. 2 festgelegten Minima erreichen. Dem Diplomantrag ist ein Nachweis über die praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 20 beizulegen.

<sup>3</sup> Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

<sup>4</sup> Für das Bachelor-Diplom können maximal 20 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 16 angerechnet werden.

<sup>5</sup> Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

<sup>6</sup> KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **2. Abschnitt:      Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

### **Art. 39**      Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

### **Art. 40**      Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 38 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

<sup>3</sup> Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(23)</sup> der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

<sup>4</sup> Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

#### **Art. 41**      Urkunde, Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(24)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

## **5. Kapitel:            Schlussbestimmungen**

#### **Art. 42**      Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 37 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(25)</sup>.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

#### **Art. 43**      Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

#### **Art. 44**      Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

---

<sup>23</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>24</sup> SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

<sup>25</sup> Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

## Art. 45 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Neueintritt ab Herbstsemester 2017.
- b. Wiedereintritt oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017. Vorbehalten bleibt die Sonderfallregelung nach Abs. 3, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Abs. 4.
- c. Studierende, die im Herbstsemester 2016 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, auf Gesuch hin das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>26</sup> freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2017 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2017 fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch). Für bereits absolvierte „Fächer mit Semesternote des Basisjahres“ (Jahreskurse) gilt im Falle eines Reglementswechsels:
  - 1) Es werden sowohl bestandene als auch nicht bestandene Jahreskurse berücksichtigt bzw. angerechnet.
  - 2) Sind alle drei Jahreskurse bestanden worden, müssen in der Unterkategorie „Fächer mit Semesternote“ weitere 8 KP erworben werden, um die erforderlichen 32 KP zu erreichen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2). Dies erfolgt durch erfolgreiches Absolvieren einer der Semesterkurse dieser Unterkategorie.
  - 3) Sind einer oder mehrere Jahreskurse einmal nicht bestanden worden, so müssen im Studienreglement 2017 die entsprechenden Semesterkurse absolviert werden. Den Studierenden steht für die einzelnen Semesterkurse jeweils nur noch ein Versuch zu. Das D-ARCH führt eine verbindliche Liste mit den jeweiligen Fächer-Kombinationen.
- d. Studierende, die im Herbstsemester 2016 in diesen Studiengang eingetreten sind und in der Prüfungssession Sommer 2017 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben, können auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2017 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2017 fortsetzen. Über entsprechende Gesuche um Reglementswechsel entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Im Weiteren gilt:
  - 1) Den Studierenden steht nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu. Die Basisprüfung muss in der Prüfungssession Sommer 2018 abgelegt werden.
  - 2) Für bereits absolvierte „Fächer mit Semesternote des Basisjahres“ (Jahreskurse) gelten die Bestimmungen von Bst. c Ziff. 1–3 sinngemäss.
- e. Studierende, die im Herbstsemester 2016 oder früher in diesen Studiengang eingetreten sind, können auf Gesuch hin das Studium *ab Herbstsemester 2018* gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2017 fortsetzen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

---

<sup>26</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- 1) Sie haben die Basisprüfung sowie alle „Fächer mit Semesternote des Basisjahres“ bestanden und damit in der Kategorie „Grundlagenfächer des Basisjahres“ die erforderlichen 60 KP erworben. Diese 60 KP werden im vorliegenden Studienreglement 2017 angerechnet (Basisprüfung und Fächer mit Semesternote werden erlassen).
- 2) Sie haben noch keinen Prüfungsblock des zweiten und dritten Studienjahres abgelegt (ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt).
- 3) Sie können das Bachelor-Studium rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer abschliessen (als Berechnungsgrundlage gelten 30 KP pro Semester). Ein Reglementswechsel berechtigt nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

<sup>3</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017.

<sup>4</sup> Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2017;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2018;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2019.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

## Anhang

zum Studienreglement 2017 für den  
Bachelor-Studiengang Architektur

---

## Qualifikationsprofil

*(English version, please see below)*

### Einleitung

Ziel des Bachelor-Studienganges Architektur ist es, den Studierenden fundierte Kenntnisse und Techniken zu vermitteln, die zum Kern der Tätigkeit einer Architektin resp. eines Architekten gehören. Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln die nötigen Fähigkeiten, um einfache und komplexe architektonische Aufgaben zu erfassen. Sie überblicken das Fachgebiet und handeln umsichtig und verantwortungsbewusst. Ein von der Konstruktion geprägter Entwurfsunterricht, verbunden mit der Vermittlung naturwissenschaftlicher und technischer sowie geistes- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen, versetzt sie in die Lage, architektonische Aufgaben verschiedener Massstabsgrößen in ihrer jeweiligen Tragweite zu erfassen und passende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, für sich verändernde Lebens-, Arbeits- und Konsumgewohnheiten ein bedarfsgerechtes räumliches und bauliches Umfeld zu schaffen.

### Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Architektur

- erkennen die verschiedenen Komponenten einer Bauaufgabe wie Gestaltung, Konstruktion, örtliche Bautradition und denkmalpflegerische Aspekte;
- verfügen über grundlegende Kenntnisse der rechtlichen, sozialen und technischen Voraussetzungen einer Bauaufgabe;
- kennen die gestalterischen, naturwissenschaftlich-technischen und die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen, um architektonische Lösungen hinsichtlich ihrer Qualität bewerten zu können.

### Fertigkeiten

#### a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Architektur

- können Bauvorhaben verschiedener Massstäbe hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen auf Gesellschaft, Umwelt und Technik beurteilen und auf Grund dieser Reflexion eine eigene Entwurfshaltung entwickeln.

## **b) Fertigkeiten in Entwicklung**

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Architektur sind in der Lage,

- die Komplexität einer architektonischen Aufgabe zu erkennen und zu analysieren, daraus Folgerungen zu ziehen und Vorgehen zu bestimmen für die Lösung räumlicher und baulicher Probleme;
- aus räumlichen und baulichen Lösungsvorstellungen eine architektonische Konzeption zu entwickeln und bildlich darzustellen;
- verschiedene Wissensbereiche für eine ganzheitliche Bewältigung einer architektonischen Aufgabe zu integrieren und auf dieser Grundlage die bauliche Ausführung zu konkretisieren sowie die getroffenen Annahmen und Lösungen kritisch zu bewerten.

## **Selbst- und Sozialkompetenzen**

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Architektur

- Ideen, Probleme und Lösungen in schriftlicher und mündlicher Form für Expertinnen und Experten und Nichtfachleute klar und verständlich ausdrücken;
- partizipative Methoden im Planungsprozess anwenden;
- mit Behörden und Fachleuten aus benachbarten Fachgebieten wie Statik, Bauphysik, Städtebau und Raumplanung lösungsorientiert zusammenzuarbeiten;
- Aufträge und Aufgabenstellungen kritisch reflektieren und etablierte Herangehensweisen hinterfragen.

## **Qualification profile**

### **Introduction**

*The goal of the Bachelor's degree programme in Architecture is to impart established knowledge and techniques central to the work of an architect to students. Graduates of the degree programme develop the ability required to address both simple and complex architectural tasks. They have an overview of the field and act prudently and responsibly. Construction-oriented teaching of design, together with a basis in science, technology, humanities and social science, equips them to address architectural tasks of various dimensions in their respective scopes and to develop suitable solutions. Graduates are able to address changing living, working and consumption habits in order to create needs-oriented spatial and structural environments.*

### **Subject-specific knowledge and understanding**

*Graduates with a Bachelor's degree in Architecture*

- *recognise the various components of a construction task, such as design, construction, local building traditions and historic preservation aspects;*
- *have fundamental knowledge of the legal, social and technical prerequisites for a construction task;*
- *know the design, scientific, technical, humanities and social sciences foundations which enable them to evaluate the quality of architectural solutions.*

### **Skills**

#### **a) Analytical skills**

*Graduates with a Bachelor's degree in Architecture*

- *are able to evaluate construction projects of various dimensions according to their potential effects on society, the environment and technology, and to draw inferences to develop their own design approaches.*

#### **b) Development skills**

*Graduates with a Bachelor's degree in Architecture*

- *are able to recognise and analyse the complexity of an architectural task, draw conclusions and determine procedures for solving spatial and construction problems;*
- *are able to develop and visually represent an architectural concept on the basis of a potential spatial and structural solution;*
- *are able to integrate various fields to master an architectural task holistically, and on this basis to render the construction and critically evaluate the assumptions made and solutions determined.*

***Personal and social competences****Graduates with a Bachelor's degree in Architecture*

- *are able to clearly and intelligibly express ideas, problems and solutions orally and in writing for both specialists and lay persons;*
- *are able to apply participative methods in planning processes;*
- *are able to collaborate in a solution-oriented manner with public authorities and specialists from neighbouring fields such as statics, building physics, urban development and spatial planning;*
- *are able to reflect critically on assignments and tasks, and to question established approaches.*